

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

## Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins gemäß § 73 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz zur Erweiterung des Tontagebaues "Lobenfeld" durch die Wienerberger GmbH auf der Gemarkung der Gemeinde Lobbach.

Das Regierungspräsidium Freiburg wird die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben am

30.03.2022 um 13.00 Uhr (Einlass ab 12.30 Uhr)

## in der Maienbachhalle, Sportplatzweg 4, 74931 Lobbach

in einer mündlichen Verhandlung erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zugangsvoraussetzungen der am Tag des Erörterungstermins geltenden Schutz-/Hygienemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus einzuhalten sind.

## Hinweise zur Erörterung:

- 1. Die Erörterungsverhandlung ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann sonstigen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.
- Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben eines Beteiligten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
- 4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form von vervielfältigten gleichlautenden Texten) werden nach §§ 17, 18 und 19 LVwVfG behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Eingaben auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

- 5. Mit dem Abschluss des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren beendet.
- 6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 7. Die Planunterlagen zum Vorhaben können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/</a> unter "Bergrechtliche Verfahren" sowie auf der Internetseite des UVP-Verbundes unter <a href="https://www.uvp-verbund.de/bw">https://www.uvp-verbund.de/bw</a> eingesehen werden.
- 8. In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 97 (Landesbergdirektion) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das bergrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/\_Document-Libraries/DSE/97-01F.pdf

Regierungspräsidium Freiburg Freiburg, den 18.03.2022